

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes der Gemeinden Biebortal und Lahnau

Vorbemerkung:

Die Gemeinden Biebortal und Lahnau vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Gießen, einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I. S. 14) zu bilden.

§1

Durch den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden die Gefahrenabwehraufgaben (§ 1 Abs. 1 HSOG) aus den folgenden Bereichen wahrgenommen:

1. Überwachung des fließenden Straßenverkehrs,
2. Hundeverordnung,
3. Lärmbekämpfung,
4. Überwachung und Vollzug des örtlichen Satzungsrechts
5. Sämtliche Ordnungswidrigkeitenverfahren der Ordnungsämter
6. Überwachung des Hessischen Fischereigesetzes

§2

(1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde gem. § 1 dieser Vereinbarung werden in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk von dem/der Bürgermeister/-in der Gemeinde Lahnau wahrgenommen.

(2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ist Lahnau.

(3) Die Aufgaben werden gemeinsam von dem Personal der Gemeinden Lahnau und Biebortal per öffentlich-rechtlichen Gestellungsvertrag wahrgenommen.

(4) Die Verrechnung der Personalkosten sowie der Sachkosten ist in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die finanzielle Abwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden Lahnau und Biebortal vom geregelt.

(5) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Lahnau aus, sofern im öffentlich-rechtlichen Gestellungsvertrag keine andere Regelung getroffen ist.

(6) Der gemeinsame örtliche Ordnungsbehördenbezirk trägt den Namen „Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk **Schwarzbachtal**“ (alternativ: Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Lahnau-Biebortal).

§3

(1) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeister/-innen der beteiligten Kommunen sowie den Haupt- und Ordnungsamtsleitern/-innen besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.

§4

(1) Über gemeinsame Investitionen für den Ordnungsbehördenbezirk über 5.000,-- € berät der Beirat und empfiehlt diese den gemeindlichen Gremien der beteiligten Gemeinden für deren Haushalt.

(2) Über gemeinsame Investitionen für den Ordnungsbehördenbezirk bis einschl. 5.000,-- € entscheidet der/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Lahnau.

(3) Über sonstige Investitionen entscheidet jede Kommune in eigener Zuständigkeit und trägt auch hierfür die Kosten. Der Beirat ist zu solchen beabsichtigten Investitionen im Hinblick auf die Auswirkungen für den Ordnungsbehördenbezirk zu hören.

§6

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich an die andere beteiligte Kommune zu erfolgen.

(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im Einvernehmen mit der anderen beteiligten Kommune aufgelöst werden.

§7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die

der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§8

Diese Vereinbarung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Gießen im Staatsanzeiger in Kraft.

Lahnau,

Bürgermeisterin Wrenger-Knispel

Bürgermeisterin Ortman